

Merkblatt 4.2. Honorarauszahlung MusikerIn, Organisten (Pianisten), Ensembles, Chor

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Unselbständige Organistinnen und Organisten | 1 |
| Honorare Organistinnen und Organisten | 1 |
| Fahrspesen für Organistinnen und Organisten | 2 |
| AHV | 2 |
| Diplome | 2 |
| Proben Organistinnen und Organisten | 3 |
| Selbständig Erwerbende..... | 3 |
| Rechnungstellung | 3 |
| Solistinnen und Solisten..... | 3 |
| Ensembles..... | 3 |
| Chor | 4 |

Unselbständige Organistinnen und Organisten

Unselbständige Organistinnen und Organisten werden für ihre Dienste via Lohnlauf entlohnt. Die Personalabteilung benötigt daher (nur für die 1. Zahlung) das Formular „Personalangaben für Honorarauszahlungen“ [Link Personaldienst](#).

Honorare Organistinnen und Organisten

Die Honorarauszahlungen für Organistinnen und Organisten richten sich nach dem Kirchenratsbeschluss KRB Nr. 243 vom 30. Mai 2012. Gemäss diesem Beschluss treten Organist/innen, welche 5 und mehr Dienste pro Jahr versehen, in ein Anstellungsverhältnis. Das bedeutet, dass sie eine Anstellungsverfügung erhalten. Ihre arbeits-rechtliche Situation wird dadurch aufgewertet. Beispielsweise werden Orgeldienste gemäss Gottesdienstplan, die wegen Krankheit oder Unfall nicht wahrgenommen werden können, gegen Vorweisung eines Arzzeugnisses vergütet. Ebenfalls werden Dienstaltersgeschenke entrichtet. Sie unterstehen dem landeskirchlichen Personalrecht.

Organistinnen und Organisten, welche bis 4 Einsätze pro Jahr leisten, stehen in einem Auftragsverhältnis. Für sie gelten höhere Honoraransätze. Sie erhalten jedoch bei Krankheit oder Unfall kein Honorar für geplante Dienste.

Die Honoraransätze für Organistinnen und Organisten ersehen Sie auf dem Blatt „Honoraransätze“. Es ist zu beachten, dass Organisten im Anstellungsverhältnis andere Honoraransätze haben als Organisten im Auftragsverhältnis.

Die Einstufung erfolgt wie nachstehend aufgeführt oder [Link Personaldienst Lohn](#)

- A = Mitarbeiter/in Kirchenmusik (ohne kirchenmusikalischen Abschluss)
- B = Organist/in & Chorleiter/in mit Zertifikat Kirchenmusik (nebenberuflicher kirchenmusikalischer Abschluss)
- C = Organist/in & Chorleiter/in mit DAS Kirchenmusik (hauptberuflicher kirchenmusikalischer Abschluss)
- D = Organist/in & Chorleiter/in mit Master in Orgel/Chorleitung (Aufbaustudium in Kirchenmusik)

| | A | B | C | D |
|---|--------|--------|--------|--------|
| Angestellte bis zum 60. Altersjahr | 142.40 | 161.55 | 178.70 | 199.95 |
| Angestellte ab dem vollendeten 60. Altersjahr | 145.40 | 164.90 | 182.45 | 204.15 |
| Einzeldienst (umfasst 5 Stunden) | 185.10 | 210.00 | 232.30 | 259.95 |

Auskünfte: Jochen Kaiser, Fachmitarbeiter für Musik und Gemeindeentwicklung 044 258 92 94.

Fahrtspesen für Organistinnen und Organisten

Anstellungsverhältnis

Organistinnen und Organisten im Anstellungsverhältnis werden keine Fahrtspesen vergütet.

Auftragsverhältnis

Organistinnen und Organisten im Auftragsverhältnis (Beauftragte) werden die Fahrtspesen (nur öffentlicher Verkehr) vom Wohnort zum Arbeitsort vergütet, sie rechnen diese zusammen mit dem Orgeldienst ab.

Die Fahrtkosten werden auf der Basis 2. Klasse-ZVV-Tageskarte verrechnet.

| Gültig Std. | 2. Kl. | CHF |
|-------------|--------|-------|
| Lokalnetz | 24 | 5.40 |
| 1-2 Zonen | 24 | 8.80 |
| 3 Zonen | 24 | 13.60 |
| 4 Zonen | 24 | 17.60 |
| 5 Zonen | 24 | 21.60 |
| 6 Zonen | 24 | 26.00 |
| 7 Zonen | 24 | 30.00 |
| Alle Zonen | 24 | 34.40 |

AHV

Es gibt für die AHV einen Honorar-Freibetrag von Fr. 2'300.- (Stand 2016). Wenn dieser Freibetrag im Laufe des Jahres überschritten wird, werden die AHV-Beiträge rückwirkend verrechnet.

Auf Wunsch kann aber auch für jede Honorarhöhe die AHV abgerechnet werden. Dies kommt bei Personen vor, die bei verschiedenen Arbeitgebern tätig sind und darauf angewiesen sind, den Minimalbetrag an die AHV zu bezahlen, um keine Beitragslücken aufzuweisen.

Die AHV verpflichtet uns, dass von Personen, welche sich als Selbständigerwerbende bezeichnen, zwingend eine Bestätigung der Ausgleichskasse zu verlangen ist.

Diplome

Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Ausbildung.

Soll das Honorar höher sein als bei einer Ausbildung „ohne Ausweis“, wird das entsprechende Diplom verlangt.

Proben Organistinnen und Organisten

Sind für einen Auftritt mit Solistinnen oder Solisten Vorproben oder Extraproben nötig, werden diese folgendermassen entschädigt:

Vorprobe direkt vor dem Gottesdienst: Honorar Fr. 100.-

Extraprobe nur noch bei speziellen Anlässen, z.B. Gedenkfeier, Weihnachtsfeier, nach Absprache mit PfarrerIn 1 Honorar

Selbständig Erwerbende

Rechnungstellung

Selbständig Erwerbende, welche direkt mit der Ausgleichkasse abrechnen, müssen ebenfalls nur für die 1. Zahlung das Formular „**Personalangaben für Honorarauszahlungen**“ ausfüllen. Zusätzlich wird eine **Bestätigung der Ausgleichkasse** benötigt. Auszahlung geht über die Buchhaltung über die Kostenart 3186.

Wenn diese nicht beigelegt ist, wird ein AHV/ALV-Abzug in Abzug gebracht.

Das Honorar richtet sich nach demjenigen der Organistinnen und Organisten im Auftragsverhältnis.

Solistinnen und Solisten

Unselbständig arbeitende Solisten werden administrativ wie unselbständige Organisten behandelt. D.h., sie müssen ebenfalls das Formular „Personalangaben für Honorarzahungen“ ausfüllen. Es ist zu beachten, dass gerne auch jüngere, ev. noch in Ausbildung stehende Musiker engagiert werden können. Der Honorarrahmen kann sich bis Fr. 200.-, bei Profis bis Fr. 300.- pro Person bewegen, höchstens jedoch Fr. 1'000.- für ein Ensemble. Sollten diese Maximalbeträge in Einzelfällen nicht ausreichen, ist bei der Leitung Abteilung Spezialseelsorge eine Bewilligung einzuholen.

Solistinnen / Solisten, welche bei der AHV als selbständig Erwerbende gemeldet sind, müssen ebenfalls das Formular „Personalangaben für Honorarauszahlungen“ beilegen. Das Honorar wird mittels Rechnung beglichen. Die Belastung erfolgt auf die Kostenart 3186.

Bei Doppelgottesdiensten werden Solistinnen /Solisten 1½ Honorar, jedoch höchstens Fr. 450.- vergütet.

Solistinnen und Solisten werden weder Spesen noch Vergütungen für Vorproben/Extra-proben entrichtet.

Ensembles

Bei Einsätzen von Ensembles reicht jede einzelne Musikerin und jeder einzelne Musiker ein eigenes Formular „Honorarauszahlung für Ensembles“ für den eigenen Teilbetrag ein. Wer zum ersten Mal für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich spielt, reicht auch das Formular „Personalangaben für Honorarauszahlungen“ ein, damit die Personalien, die Bankverbindung und die AHV-Nummer erfasst werden können. Wer bereits einmal im Einsatz in der Zürcher Landeskirche war (solistisch, als Organist/in oder als Mitglied eines Ensembles reicht nur das Formular „Honorarauszahlung für Ensembles“ ein, da Personalien, Bankverbindung und AHV-Nummer bereits registriert sind.

Honorare dürfen grundsätzlich nicht bar ausbezahlt werden.

Chor/Musikgruppen

Auszahlungen an Chöre/Musikgruppen verlangen keine Beilagen (weder Personalblatt noch Diplom, wenn ein Bank- oder Postkonto besteht), weil für Chöre/Musikgruppen keine AHV-Beiträge geleistet werden.

Wir empfehlen, dem Chor/Musikgruppe das Honorar nicht bar auszuzahlen, sondern überweisen zu lassen. Dazu wird das Formular „Honorarauszahlung für MusikerIn“ eingereicht. Wenn kein Bank- oder Postkonto für den Chor oder eine Musikgruppe besteht und die Auszahlung an eine Einzelperson geht wird zwingend ein Personaldatenblatt benötigt.

Zürich, 1. September 2018